



Bundesbeschluss über die Immobilien des Eidgenössischen Finanzdepartements für das Jahr 2022

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2022²,
beschliesst:*

Art. 1 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

Verpflichtungskredite in Mio. CHF	Mio. CHF
a. Addis Abeba, Neubau Kanzlei, Residenz und integrierte Vertretung	23,7
b. Ittigen, Sanierung und Umbau Verwaltungsgebäude Mühlestrasse 2	55,4
c. Rümlang, Neubau Bundesasylzentrum	17,0
d. Umsetzung Klimapaket sowie Motionen 19.3750 Français und 19.3784 Jauslin	50,0
e. Weitere Immobilienvorhaben 2022	150,0

Art. 2 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Bundesamt für Bauten und Logistik wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

¹ SR 101

² BBl 2022 1432

Art. 3 Zugrundeliegende Indexstände und Teuerungsannahmen

¹ Den folgenden Verpflichtungskrediten liegen die nachstehenden Indexstände zugrunde:

- a. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe a: Stand des Indexes der Central Statistical Agency of Ethiopia vom Juli 2021 (176 Punkte; Okt. 2011 = 100,0 Punkte);
- b. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe b: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Espace Mittelland, Neubau Bürogebäude vom April 2021 (100,1 Punkte; Okt. 2015 = 100,0 Punkte);
- c. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe c: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Zürich, Neubau Bürogebäude vom April 2021 (99,8 Punkte; Okt. 2015 = 100,0 Punkte).

² Beim Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe a ist eine Teuerungsentwicklung von 7,6 Prozent eingerechnet. Bei den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Buchstaben b und c ist keine Teuerungsentwicklung in den ausgewiesenen Projektkosten berücksichtigt.

³ Teuerungsbedingte Mehrkosten werden in der Regel mit der Kostenbewirtschaftung innerhalb der einzelnen Verpflichtungskredite im Rahmen der budgetierten Kostenengenauigkeit und allfälligen Kreditverschiebungen nach Artikel 2 aufgefangen.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.